

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in 49744 Dalum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum für den Friedhof in 49744 Dalum am 8. 10. 21 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6**

##### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

###### **1. Reihengrabstätte**

###### **1.1) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr**

- |  |            |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre                            | 858,00 €   |
| b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre | 1.270,50 € |

###### **1.2) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre                            | 592,50 € |
| b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre | 655,00 € |

## **2. Wahlgrabstätte**

a) für 25 Jahre je Grabstelle	985,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	39,50 €
b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre je Grabstelle	1.397,50 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	56,00 €

## **3. Urnenreihengrabstätte**

a) für 25 Jahre	576,50 €
b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre	767,00 €
c) als pflegefreies halbanonymes Rasengrab unter einem Gemeinschaftsbaum für 25 Jahre	623,00 €

## **4. Urnenwahlgrabstätte**

a) für 25 Jahre je Grabstelle	590,50 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	23,50 €
b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre je Grabstelle	808,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	32,50 €

## **5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr gemäß Nummern 2 oder 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) Gebühren gemäß Abschnitten II bis IV.

**6.** Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 oder 4 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für den Vorerwerb einer Grabstätte ohne eine Bestattung fallen Gebühren nach Nummern 2 oder 4 an.

## II. Gebühren für die Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde:

eines Sarggrabes	401,00 €
eines Urnengrabes	80,00 €

2. Für die Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall 66,00 €

3. Für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier 23,00 €

4. Auffüllen von Rasengräbern

a) für 25 Jahre je Sargbestattung	300,00 €
b) für 25 Jahre je Urnenbestattung	60,00 €
c) je Jahr der Verlängerung bei einer Bestattung nach Abschnitt I Nummer 5	2,40 €

## III. Friedhofsunterhaltungsgebühren

zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofs und weiterer Sach- und Personalkosten

a) für 25 Jahre je Grabstelle	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	18,00 €

## IV. Sonstige Gebühren

### 1. Prüfung der Standsicherheit

a) für 25 Jahre	25,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	1,00 €

### 2. Umwandlungsgebühr

Eine Umwandlung von jeglichen Grabstättenarten zu pflegefreien Rasengrabstätten

a) einmalige Verwaltungsgebühr	16,50 €
b) eine Pflegegebühr je Jahr und Grabstelle für ein	
a) Sarggrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	16,50 €
b) Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2,50 €
c) Urnengrab	5,00 €
d) Urnengrab (Gemeinschaftsbaum)	2,00 €

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Hierunter fallen ebenfalls tatsächlich anfallende Kosten für Dienstleistungsarbeiten, wie Grabsteinplatten, Grabumrandungen sowie Abräumungen, an bestimmten Gräbern.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

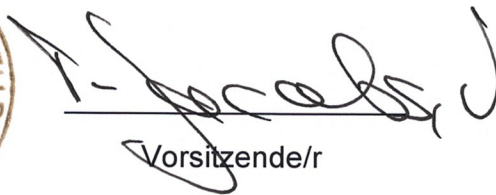
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

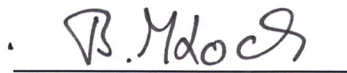
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.02.2015 außer Kraft.

Geeste, 15.10.2021

Der Kirchenvorstand:



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen,

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kirchenkreisvorsteher/in